

5. Beschreibung der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Rechtsverpflichtungen

5.1 Allgemeine Informationen

Eine Vielzahl von abfallrelevanten Verpflichtungen legen die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich fest. Damit diese Aufgaben wirtschaftlich effizient umgesetzt werden können, müssen diese vollständig bekannt sein und laufend aktualisiert werden, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Auflistung dieser Verpflichtungen und die Dokumentation wie diese erfüllt werden, finden sich **„Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth an der Lafnitz für die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in Ihrem Hoheitsbereich“**.

Zusätzlich ist jede Gemeinde auch eine Einrichtung/Anlage im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und hat in dieser Rolle, wie jede andere Einrichtung in Österreich, eine Reihe von abfallrelevanten Verpflichtungen zu erfüllen, wie z.B. Umsetzung der Abfalltrennung in ihren Einrichtungen, Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, Aufzeichnungs- und Meldepflichten, Begleitscheinwesen, etc. Die Auflistung dieser Verpflichtungen und die Dokumentation wie diese erfüllt werden, finden sich im **„Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gemeinde Wörth an der Lafnitz als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF“**.

Die für die Gemeinden zutreffenden abfallrelevanten Verpflichtungen für beide Fälle resultieren aus dem AWG 2002 i.d.g.F, den Durchführungsverordnungen zum AWG, dem STAWG 2004, der GewO, aus EU-Verpflichtungen etc.

Rechtskonformität „Legal Compliance“ im Abfallbereich bedeutet, dass die Gemeinde alle sie betreffenden abfallrelevanten Gesetze, Verordnungen und Bescheide kennt und diese erfüllt. In der Praxis hat sich zur Umsetzung von „Legal Compliance“ im Abfallbereich folgende Vorgangsweise bewährt:

- Ermittlung und kurze Beschreibung der die Gemeinde betreffenden abfallrelevanten Verpflichtungen
- Beschreibung, wie die Gemeinde die abfallrelevanten Verpflichtungen erfüllt
- Angabe der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Verpflichtungen
- Festlegung des Aktualisierungsmodus

Diese Vorgangsweise kann übersichtlich in den beiden **Abfallrechtsregistern** dokumentiert werden, wie es auf den folgenden Seiten beispielhaft dargestellt wird.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sollte auch in der Nachhaltigkeitspolitik festgeschrieben werden.

Zur Sicherstellung, dass Neuerungen auch laufend eingearbeitet werden, ist es sinnvoll den Vorgang zur Aktualisierung des Gemeinde-Abfallrechtsregisters festzulegen.

Aktualisierung des Abfallrechtsregisters	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Zuständig für die Aktualisierung des Gemeinde-Abfallrechtsregisters ist der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem AWW Hartberg, Mag. Ertl.	August/2005	Feber/2006
Information über Neuerungen im Abfallrecht:		
Der Bürgermeister wird durch den AWW-Hartberg durch Mag. Alfred Ertl über abfallrelevante Neuerungen informiert. Weiters werden Informationen dazu vom Gemeindebund und GVV (Gemeindevertreterverband) und vom Amt der Stmk. LR, FA 19D eingeholt.		

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	§ 9 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung	Durch die Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung sollen die Mengen und Schadstoffinhalte der Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden.	<i>Dazu werden von der Gemeinde Wörth die im NAWIG, Kapitel 2.2.1 detailliert beschriebenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung durchgeführt, die in folgende Gruppen unterteilt sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung (Kap.2.2.1.1) ▪ Beschaffung im eigenen Bereich (Kap.2.2.1.2) ▪ Beschreibung weiterer bereits umgesetzter bzw. laufender Maßnahmen zur Abfallvermeidung (Kap.2.2.1.3) 	Bürgermeister
2.	§ 15 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber von Altstoff- und Problemstoffsammelstellen die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer zu erfüllen.	<i>Die in der Gemeinde Wörth anfallenden Siedlungsabfälle und Problemstoffe werden im Rahmen der Sammlung bzw. im ASZ ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 getrennt gesammelt bzw. gelagert. Die Sammlung bzw. Entsorgung erfolgt durch dafür berechnigte Betriebe. Detaillierte Informationen dazu im NAWIG in folgenden Kapiteln:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfallsammlung (Kap. 2.2.2) ▪ Sammelsysteme für Siedlungsabfälle (Kap.2.2.2.1) ▪ Altstoff- und Problemstoffsammelzentrum (Kap.2.2.2.2) ▪ Abfallsammler- und behandlerliste (Kap.3.4) 	Bürgermeister
3.	§ 16 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber von Altstoff- und Problemstoffsammelstellen die besonderen Behandlungspflichten zu erfüllen.	<i>In der Gemeinde Wörth werden Problemstoffe, Altspesiefette und –öle getrennt im ASZ gesammelt und einem dafür berechtigten Entsorger übergeben. Auch für Abfälle die im Zuge der Bautätigkeiten anfallen gibt es im ASZ die Möglichkeit zur Abgabe von Groß- und Kleinmengen von Baurestmassen, die sortiert abgegeben werden. Nicht verwertbarer Bauschutt wird einer genehmigten Baurestmassendeponie zugeführt. Ziegel, Asphalt, Beton werden mittels einer mobilen Brechanlage aufbereitet und im Gemeindegebiet zu Bauzwecken eingesetzt Detaillierte Informationen im NAWIG Kap. 2.2.2.3. und 2.2.3..</i>	Bürgermeister
4.	§ 17 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, AbfallverzeichnisVO, BGBl 570, 2003, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003 Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer im Rahmen der Sammlung von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber eines Altstoff- und Problemstoffsammelzentrums Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle versehen mit Schlüsselnummern bzw. Abfallcodes zu führen. Die Aufzeichnungen sind für mindestens 7 Jahre aufzubewahren	<i>Die Aufzeichnungen für nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle (Problemstoffe) werden nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib für jedes Kalenderjahr, wie im NAWIG in den Kapiteln 3.2.- und 3.3 geführt. Diese Aufzeichnungen, Rechnungen, Begleitscheine und Wiegescheine werden im Gemeindeamt für mindestens 7 Jahre aufbewahrt.</i>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
5.	§ 18 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, Übergabe von gefährlichen Abfällen	Begleitscheinpflicht bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen an den Entsorger, wie z.B. aus der PST-Sammlung	<i>Bei der Übergabe der im ASZ gesammelten Problemstoffe (gefährlichen Abfälle) an den Entsorger, wird für jede Abfallart ein eigener Begleitschein ausgefüllt. Eine Kopie bleibt im Gemeindeamt, das vom Entsorger zurückgesandte Blatt wird von Herrn Werner Hagen auf Übereinstimmung mit der Kopie überprüft. Beide Kopien der Begleitscheine werden im Gemeindeamt für mindestens 7 Jahre aufbewahrt.</i>	Werner Hagen
6.	§ 20 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Meldpflichten der Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle	Meldepflichten der Abfallerzeuger für gefährliche Abfälle und Altöle (mindestens 200 Liter Jahresmenge) an den Landeshauptmann - weitere Meldungen bei Änderung von Firmendaten / Einstellung der Tätigkeit (aus PROSA).	<i>Abfallerzeuger- /-sammlermeldung: Bescheid 6.6.1995 GZ: 03-37 G 13-95 Abfallerzeugernummer – Identifikationsnummer: 00424016 Abfallsammlernummer – Identifikationsnummer: 00424026 Änderungsmeldung: keine</i>	Bürgermeister
7.	§ 21 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Registrierungs-/Meldepflichten für Abfallsammler und –behandler	Gemeinden sind keine Abfallsammler bzw. –behandler nach § 24-25 AWG 2002 idgF, außer sie suchen gesondert um die Berechtigung an und bekommen diese mittels Bescheid zugeteilt. Wenn dieser Fall zutrifft, haben Gemeinden für diese im Bescheid festgelegte Tätigkeit als Abfallsammler und –behandler, ihre abfallwirtschaftlichen Stammdaten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln und bis spätestens 31.Juli 2005 (siehe AWG § 78 Abs. 7 idgF) eine Registrierung beim Umweltbundesamt vorzunehmen..	<i>Die Gemeinde Wörth ist kein Abfallsammler bzw. –behandler im Sinne des § 24-25 AWG 2002</i>	Amtsleiterin Fr. Resch
8.	§ 25 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen	Die Gemeinde benötigt, wenn sie gefährliche Abfälle von Gewerbebetrieben übernimmt die Erlaubnis des Landeshauptmanns. Dies ist nicht erforderlich für gefährliche Abfälle aus der Problemstoffsammlung laut Begriffsbestimmung § 2 (4) 4 AWG 02.	<i>Die Gemeinde Wörth betreibt keine Sammelschiene zur Übernahme von gefährlichen Abfällen aus Gewerbebetrieben mittels Begleitscheinen.</i>	-
9.	§ 26 (4) AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person	Für die Sammlung von Problemstoffen hat die Gemeinde dem Landeshauptmann (Bezirkshauptmannschaft) eine fachkundige Person namhaft zu machen Neben der Verlässlichkeit hat die genannte Person die im § 26 (4) genannten fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuweisen. Im AWG 1990 war dies im § 15 geregelt und es wurde von den Gemeinden ein abfallrechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht, was jetzt nach § 26 (4) AWG 2002 idgF nicht mehr notwendig ist.	<i>Fachkundige Person für PROSA: Werner Hagen Meldung an BH-Hartberg: erfolgte im August 2005 Qualifikation: Ausbildung im April 2005 bei eco4ward</i>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
10.	§ 28 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Problemstoffsammlung	Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, sofern deren Sammlung im Verbandsbereich nicht schon geregelt wurde.	<i>Die Gemeinde Wörth hat im ASZ eine PST-Sammelstelle eingerichtet. Es besteht zwei Mal monatlich die Möglichkeit Problemstoffe abzugeben. Detaillierte Informationen zur PROSA sind im NAWIG Kapitel 2.2.2.2. beschrieben.</i>	Bürgermeister
11.	§ 28a AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallbehandlungspflichtenVO, 459/2004, ElektroaltgeräteVO - EAG-VO, BGBl II Nr. 121/2005 Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten	Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an diesen Abgabestellen zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Die Sammlung und Bereitstellung der übernommenen Elektro- und Elektronikaltgeräte hat zumindest getrennt nach den in Anhang 3 EAG-VO genannten Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen. Soweit keine Vertrag über die Abholung von Elektroaltgeräten mit einem oder mehreren Sammel- und Verwertungssystemen besteht, können die Gemeinden bei Erreichen einer im Anhang III EAG-VO genannten Mengenschwelle den Abholbedarf der Koordinierungsstelle melden. Falls für einzelne Sammel- und Behandlungskategorien die Mengenschwelle gemäß Anhang III EAG-VO innerhalb von 6 Monaten nicht erreicht wurde, kann ebenfalls der Abholbedarf an die Koordinierungsstelle gemeldet werden. Die Meldung des Abholbedarfs hat laut § 6(4) EAG-VO folgende Angaben zu enthalten: <ol style="list-style-type: none"> 1. GLN (global location number) der Sammelstelle 2. Sammel- und Behandlungskategorie 3. geschätzte Masse und 4. Anzahl, Art, Form und Größe des Sammelbehälters 	<i>Dieser Verpflichtung wurde mit Inkrafttreten der EAG-VO nachgekommen und das Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wörth dem UBA als kleine Sammelstelle und die verwendeten Sammelbehälter gemeldet. Der Sammelstelle der Gemeinde Wörth wurde folgende GLN (global location number) zugeteilt: 900 839 00 20241 Als Grundlage für den Umgang mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden die Anforderungen der AbfallbehandlungspflichtenVO berücksichtigt werden.</i>	Bürgermeister
12.	§ 43 (1) Ziffer 1 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Parteienstellung	In einem Genehmigungsverfahren nach § 37 (ortsfeste Behandlungsanlagen) hat die Gemeinde und die unmittelbare an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde Parteienstellung.	<i>Derzeit gibt es in der Gemeinde kein derartiges Verfahren. Sollte ein solches eingeleitet, ist die baurechtliche und gewerbliche Behandlung Sache der BH.</i>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
13.	§ 54 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe	Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle oder öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) nicht beeinträchtigt werden. (bis zur AWG-Novelle 2004 war Anzeigepflicht bei der BH notwendig)	<i>Anzeige: 6.10.1998 Genehmigung: keine, da nur Anzeige notwendig war In der Anzeige wurde dargelegt, dass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.</i>	<i>Bürgermeister</i>
14.	§ 73 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Behandlungsauftrag	Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 idgF bzw. den dazu erlassenen Verordnungen gesammelt, gelagert oder behandelt, aber auch befördert oder verbracht oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten, hat die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Untersagung des rechtswidrigen Handelns, dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen.	<i>Derzeit liegen keine derartigen Tatbestände vor, um der BH dies anzuzeigen. Wenn der Gemeinde derartige Missstände bekannt werden, erfolgt eine Meldung an die BH-Hartberg.</i>	<i>Bürgermeister</i>
15.	§ 74 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Subsidiäre Haftung für Behandlungsaufträge	Kann der Liegenschaftseigentümer für die Abgeltung der Kosten für Behandlungsaufträge nicht in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Ausgenommen Deponien. Die Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber den Verpflichteten bleiben unberührt.	<i>Fallweise tritt dieser Tatbestand auf. Die Gemeinde Wörth entsorgt diese Abfälle und verrechnet dies über die allgemeine Müllgebühr.</i>	<i>Bürgermeister</i>
16.	§ 85 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Aufgaben der Gemeinden	Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.	<i>Die Gemeinde Wörth erfüllt diese im AWG2002 idgF geregelten Aufgaben, die in ihrem eigenen Wirkungsbereich zutreffen, wie beschrieben. Änderungen werden durch die laufende Aktualisierung des Gemeinderechtsregisters erfasst und umgesetzt.</i>	<i>Bürgermeister</i>
17.	§ 1 STAWG 2004, Ziele und Grundsätze	Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten.	<i>Die Ziele und Grundsätze sowie die öffentlichen Interessen sind wortident mit dem Text des § 9 AWG 2002 idgF. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird im Rechtsregister Punkt 1 beschrieben.</i>	<i>Bürgermeister</i>
18.	§ 2 STAWG 2004, Besondere Maßnahmen des Landes	Beschaffung von Arbeitsmitteln und Gebrauchsgütern nach ökologischen und nachhaltigen Kriterien.	<i>Die Gemeinde Wörth praktiziert eine ökologische Beschaffung in ihrem Bereich, wie im NAWIG Kap. 2.2.1.2 beschrieben.</i>	<i>Bürgermeister</i>

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
19.	§ 4 (4) STAWG 2004, Begriffsbestimmungen	<p>Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe – ausgenommen Verpackung) 2. Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle) 3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) 4. Siedlungsabfälle auf öffentlichen Straßen und Plätzen etc. (Straßenkehrricht) 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) 	<p>Die neuen Begriffe des STAWG 2004 werden bereits bei der Erstellung des NAWIG für das Jahr 2004 übernommen und im Zuge der Erstellung der neuen Abfall-Abfuhrordnung in diese integriert.</p> <p>Dazu ist festzuhalten, dass unter dem Begriff nicht gefährliche Siedlungsabfälle die Gruppe 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses mit den dort genannten Abfallarten umfasst. Verpackungen sind der Gruppe 15 zuzuordnen. Die genannten 5 Untergruppen sollen nur eine Zuordnung erleichtern.</p> <p>Abfallarten der Gruppe 20 bzw. die genannten Untergruppen können sowohl in privaten Haushalten als auch in anderen Einrichtungen (z.B. Gewerbebetrieben, Anstalten, Ämtern, Universitäten, Krankenhäuser oder Pflegeheimen) anfallen.</p>	Bürgermeister
20.	§ 5 STAWG 2004, Landesabfallwirtschaftsplan	Die Daten der Gemeinde über Siedlungsabfälle fließen in den Landes-Abfallwirtschaftsplan über den AWW ein.	Die Gemeinde Wörth übermittelt die Daten an den Abfallwirtschaftsverband Hartberg bis spätestens Jänner des Folgejahres. Der AWW-Hartberg (Mag. Alfred Ertl) übermittelt dann die Daten mit Ende Feber an das Amt der Stmk LR, FA 19D.	Bürgermeister
21.	§ 6 (1) STAWG 2004, Aufgabenzuordnung	Für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle lt. § 4 (4) – ohne Verpackung – haben die Gemeinden zu sorgen (Andienungspflicht).	Die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Wörth anfallenden Siedlungsabfälle (ohne Verpackung) erfolgt durch die Gemeinde Wörth, die sich dazu berechtigter Entsorger bedient. (NAWIG, Kap. 3.4). Der bisherige Ablauf ist in der Müllabfuhrordnung 1998 idF 2001 geregelt und wird mit der Erstellung der neuen Abfall-Abfuhrordnung (bis 31.10.05) an die neue Terminologie angepasst.	Bürgermeister
22.	§ 6 (2) STAWG 2004, Aufgabenzuordnung	Für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) dieser Abfälle haben die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen.	Die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) aller Siedlungsabfälle erfolgt durch den AWW-Hartberg. Restmüll und Sperrmüll werden in der Abfallbehandlungsanlage Hartberg sortiert. Altstoffe werden aus logistischen Gründen direkt z.B. Altholz vom ASZ Wörth abgeholt, kleinere Mengen von Altstoffen z.B. Folien werden von gemeindeeigenen Fahrzeug zur Anlage Hartberg gebracht, wo die Konfektionierung erfolgt. Weitere Beschreibungen im NAWIG Kap. 2.2.3 und 3.2.	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
23.	§ 6 (3) STAWG 2004, Andienungspflicht	<p>Von der Andienungspflicht können Betriebe/Institutionen, die lt. § 10 AWG 02 (mehr als 20 MitarbeiterInnen beschäftigt) verpflichtet sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, unter Vorlage dieses AWKs entbunden werden. Zusätzlich muss zutreffen, dass von der Gemeinde besondere Anforderungen an die Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband an die Behandlung nicht erfüllt werden.</p> <p>Über den Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden.</p> <p>Dem AWW kommt in diesem Verfahren Parteienstellung zu. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.</p>	<p><i>Wird ein Ansuchen auf Entpflichtung von der Andienungspflicht gestellt, wird von Bgm. Taschner geprüft, ob die Anforderungen dafür erfüllt sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vollständiges AWK mit Inhalten lt. § 10 AWG 2002, Abs. 3 vorhanden.</i> ▪ <i>Am Standort sind mehr als 20 MitarbeiterInnen beschäftigt.</i> ▪ <i>Beschreibung und Begründung, warum die Gemeinde bzw. der AWW den Anforderungen an die Sammellogistik bzw. an die Verwertungsschienen nicht nachkommen kann.</i> <p><i>Nach Prüfung dieser Tatbestände in einem Verfahren, in dem dem AWW Parteienstellung eingeräumt wird, ergeht der Bescheid.</i></p> <p><i>Es wird auch darauf geachtet, dass, falls es zu einer Entbindung von der Andienungspflicht kommt, vom Betrieb der Gemeinde unaufgefordert das geänderte AWK übermittelt wird.</i></p>	Bürgermeister
24.	§ 7 STAWG 2004, Organisation der Abfuhr	<p>Die Gemeinde hat für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle (lt. § 4 Abs. 4) eine öffentliche Abfuhr einzurichten und die organisatorischen Rahmenbedingungen in der Abfuhrordnung festzulegen.</p> <p>Für nicht im Abfuhrbereich gelegene Liegenschaften hat die Gemeinde öffentliche Sammelstellen festzulegen, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind als Holsystem abzuholen. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der öffentlichen Abfuhr dazu berechtigter Dritter bedienen.</p>	<p><i>Die Gemeinde Wörth hat für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle eine öffentliche Abfuhr eingerichtet, die bisher in der Müllabfuhrordnung 1998 idF 2001 geregelt ist und mit der Erstellung der neuen Abfall-Abfuhrordnung (bis 31.10.05 an die neue Terminologie angepasst wird.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Wörth bedient sich zur Durchführung der öffentlichen Abfuhr dazu berechtigter Entsorger laut NAWIG Kap. 3.4.</i></p>	Bürgermeister
25.	§ 8 STAWG 2004, Anschlusspflicht	<p>Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen (Holsystem für innerhalb im Abfuhrbereich gelegene Grundstücke und Bringsystem zu festgelegten Sammelstellen für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke). Nachweisliche Information der Anschlusspflichtigen über die Beistellung der Abfallsammelbehälter durch die Gemeinde. Anschlusspflicht besteht auch für Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Kleingartenanlagen.</p>	<p><i>Zur Erfüllung der Anschlusspflicht für Siedlungsabfälle sind Hohl- und Bringsysteme in der Gemeinde Wörth eingerichtet.</i></p> <p><i>Die Information der Anschlusspflichtigen und die Umsetzung der neuen Rechtslage nach STAWG 2004 erfolgt durch Kundmachung und die Gemeindezeitung. Die Information erfolgt auch darüber, dass Anschlusspflicht für Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Kleingartenanlagen gegeben ist.</i></p> <p><i>Die detaillierten Regelungen dazu finden sich in der bis 31.10.2005 zu erstellenden Abfall-Abfuhrordnung.</i></p>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
26.	§ 9 (1) STAWG 2004, Abfallsammelbehälter	Für die Sammlung von Siedlungsabfällen lt. § 4 Abs. 4 sind von der Gemeinde geeignete und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbare Abfallsammelbehälter oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme beizustellen. Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Gemeinde oder des privaten Entsorgers und sind von diesen zu reinigen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu ersetzen.	<i>Die in der Gemeinde Wörth bereitgestellten Abfallsammelbehälter befinden sich derzeit noch im Eigentum der Liegenschaftseigentümer. Alle neu anzuschließenden Haushalte werden mit Behältern der Gemeinde ausgestattet und werden bei Bedarf auch von der Gemeinde gereinigt. Detaillierte Informationen dazu werden ebenfalls der neuen Abfall-Abfuhrordnung zu entnehmen sein.</i>	Bürgermeister
27.	§ 9 Abs. 2-3 STAWG 2004, Abfallsammelbehälter	Die Behälterausstattung ist so festzulegen, dass der anfallende Siedlungsabfall innerhalb des Abfuhrzeitraumes ordnungsgemäß eingebracht werden kann. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen bzw. das Abholintervall geändert werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid zu entscheiden.	<i>Die Behälterausstattung für Siedlungsabfälle in der Gemeinde Wörth wurde in diesem Sinne festgelegt und es ist eine gewisse Flexibilität gegeben, um das Behältervolumen an den tatsächlichen Anfall anzupassen. Die Gemeinde entscheidet darüber mit Bescheid. Detaillierte Informationen dazu werden ebenfalls der neuen Abfall-Abfuhrordnung zu entnehmen sein.</i>	Bürgermeister
28.	§ 10 STAWG 2004, Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter	Der Liegenschaftseigentümer ist zuständig, dass die Sammelbehälter an zugänglicher Stelle aufgestellt, aber auch für Abholung zugänglich bereitgestellt werden. Auch dürfen durch die Benutzung keine ungebührlichen Belästigungen entstehen.	<i>Die Liegenschaftseigentümer der Gemeinde Wörth sind informiert, dass die Abfallsammelbehälter am Tag der Entleerung bis spätestens 7.00 Uhr vor dem Haus an der öffentlichen Zufahrtsstraße sichtbar bereitgestellt werden müssen.</i>	Bürgermeister
29.	§ 11 STAWG 2004, Abfuhrordnung	Die Gemeinde hat auf Grundlage des regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr eine Abfuhrordnung mit den folgenden Inhalten zu erlassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfuhrbereich, öffentliche Sammelstellen ▪ Art und Häufigkeit der Abfuhr von Siedlungsabfällen ▪ Art und Häufigkeit der PST-Sammlung, sowie Öffnungszeiten von sonstigen öffentlichen Sammelstellen z.B. Altstoffsammelzentrum ▪ Art der Abfallbehälter/Sammelsäcke unter Angabe der Grundsätze zur Bemessung der Größe und Anzahl ▪ Art der Gebühren und Kostenersätze lt. § 13 ▪ Grundzüge der Gebührengestaltung ▪ In Übereinstimmung mit dem AWW in Anspruch genommene Behandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen Neue Abfuhrordnungen sind spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des STAWG 2004 zu erlassen.	<i>Derzeit gilt noch die Müllabfuhrordnung 1998 idF 2001, die außer Kraft gesetzt wird, wenn bis zum 31.10.2005 die neue Abfall-Abfuhrordnung mit den im STAWG 2004 geforderten Inhalten erstellt und in Kraft gesetzt wird.</i>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
30.	§ 13 STAWG 2004, Gebühren und Kostensätze	Die Gemeinden können für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung von Siedlungsabfällen Gebühren einheben, wobei sich diese an den Zielen und Grundsätzen des STAWG 2004 zu orientieren haben. Die Gebühren- und Kostenersätze sind nach der Abfuhrordnung von der Gemeinde vorzuschreiben.	<i>Derzeit geregelt in der Müllabfuhrordnung 1998 idF 2001. In der Abfall-Abfuhrordnung, die bis 31.10.2005 erstellt und in Kraft gesetzt wird, werden die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung von Siedlungsabfällen neu geregelt. Um eine flexible Anpassung zu ermöglichen wird die Höhe der Gebührensätze in einer Beilage zur Abfall-Abfuhrordnung dargestellt.</i>	Bürgermeister
31.	§ 14 (Abs. 6) STAWG 2004, Abfallwirtschaftsverbände	Die Abfallwirtschaftsverbände haben für die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 zu sorgen.	<i>Die Gemeinde Wörth als Mitglied des AWW-Hartberg liefert die Siedlungsabfälle an diesen. Weitere Informationen zu jeder Abfallart siehe NAWIG Kap.2.2.3 und 3.2.</i>	Bürgermeister
32.	§ 14 (Abs. 7) STAWG 2004 Abfallwirtschaftsverbände	Die Abfallwirtschaftsverbände haben die Tätigkeit der Gemeinden bei der Sammlung der Siedlungsabfälle und Problemstoffsammlung zu unterstützen. Darüber hinaus liegt die Beratungspflicht von privaten Haushalten und sonstigen Andienungspflichtigen auch beim Abfallwirtschaftsverband. (Nachhaltige Umwelt – und Abfallberatung)	<i>Die Unterstützung der Gemeinde Wörth durch den AWW Hartberg erfolgt bei der Erstellung der Abfall-Abfuhrordnung, bei Vertragsverhandlungen, bei der Abfallberatung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Durchführung der PST- und Sperrmüllsammlung.</i>	Bürgermeister
33.	§ 15 STAWG 2004 Regionale Abfallwirtschaftspläne	Die Abfallwirtschaftsverbände haben regionale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen, die mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan abzustimmen sind und der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Diese sind alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Veröffentlichungspflicht. (Bedarf an Informationen und Daten aus Gemeinden)	<i>Die abfallwirtschaftlichen Daten der Gemeinde Wörth werden jährlich dem AWW-Hartberg übermittelt und fließen in dieser Form in den regionalen Abfallwirtschaftsplan des AWW-Hartberg ein, der in der Erstfassung aus 1989 vorliegt. Durch das STAWG 2004 ist ein neuer Abfallwirtschaftsplan vom AWW-Hartberg 2005 zu erstellen, der durch das Land zu genehmigen ist.</i>	Frau Resch
34.	Abfallrelevante Genehmigungsbescheide	Ermitteln Sie die abfallrelevanten Genehmigungsbescheide Ihrer Gemeinde und beschreiben Sie die daraus resultierenden Verpflichtungen	Keine	-
35.	Tiermaterialengesetz, § 11- 12 BGBl. I Nr. 141/2003	Grundsätzlich ist jeder Betrieb verpflichtet, mit einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsbetrieb einen Vertrag über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Materialien abzuschließen. Ausgenommen davon sind Falltiere. Die Gemeinde ist, sofern keine andere Regelung für die nach § 12 Abs. 1 vom Landeshauptmann für ablieferungspflichtige	<i>Die Gemeinde Wörth betreibt eine Sammelstelle für Kleinmengen im ASZ und bietet somit den BürgerInnen der Gemeinde Wörth die Möglichkeit, nach Anmeldung bzw. zu den Öffnungszeiten des ASZ jederzeit Kleinmengen von Falltieren oder getötete Tieren, abzugeben. Die Abholung erfolgt durch die steirische TKV.</i>	Bürgermeister

5.2 Abfallrechtsregister der Gemeinde Wörth für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich – Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>tierische Nebenprodukte oder Materialien getroffen wurde, für die Organisation der Ablieferung und Weiterleitung an einen zugelassenen Betrieb zuständig. In diesem Fall hat der Bürgermeister (oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) Regelungen im Sinne des § 12 Abs. 1 zu treffen.</p> <p>Die Gemeinde ist auch verpflichtet kommunale Sammelsysteme für Kleinmengen für das Gemeindegebiet festzulegen. Unter den Begriff Kleinmengen fallen verendete (Falltiere) oder getötete Tiere, sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden.</p>		
36.	Abfallstatistikverordnung 2150/2159 EG, 2002	Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates ist 2002 in Kraft getreten. Damit ist ein einheitlicher Rahmen für die Erstellung von Gemeindestatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung festzulegen. Bezugsjahr für die erste Meldung ist das Kalenderjahr 2004, in weiterer Folge sind die Daten für jedes zweite Jahr der Kommission zu ermitteln. (2005, 2008.....)	<i>Erst national umzusetzen, wenn nationale Abfallbilanzverordnung erlassen wird!</i>	<i>Bürgermeister</i>
37.	Weitere Bestimmungen:	Ermitteln sie weitere, für die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in der Gemeinde zutreffende Rechtsvorschriften.	<i>Derzeit keine weiteren relevant</i>	<i>Bürgermeister</i>

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gemeinde Wörth als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Gemeinde Wörth als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF –Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1	§ 10 AWG2002, BGBl 102/2002 idgF § 376 Abs. 3 GewO, BGBl 111/2002	Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (gemeindeeigene Einrichtungen mit über 20 Beschäftigten hatten bis 31.12.2003 das AWK zu erstellen, Fortschreibung bei jeder abfallrelevanten Änderung, spätestens jedoch alle 5 Jahre)	<i>Keine Verpflichtung zur AWK-Erstellung</i>	-
2	§ 11 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten/Stellvertreters (bei mehr als 100 MA)	<i>Keine Verpflichtung</i>	-
3	§ 15 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Erfüllung der allgemeinen Behandlungspflichten für die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	<i>In den Einrichtungen der Gemeinde Wörth (Gemeindeamt, Bauhof, Kläranlage, ASZ, Leichenhalle) werden die anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 idgF getrennt gesammelt und gelagert. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich an zur Sammlung oder Behandlung berechnigte Betriebe.</i>	<i>Bürgermeister</i>
4	§ 16 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Erfüllung der besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer (Problemstoffe, Altspisefett und – öle, Abfälle von Bautätigkeiten)	<i>In den Einrichtungen der Gemeinde Wörth werden, Problemstoffe und Abfälle von Bautätigkeiten getrennt gesammelt und dem Entsorger übergeben, der dafür eine Berechnigung hat.</i>	<i>Bürgermeister</i>
5	§ 17 (1) AWG 2002 BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, AbfallverzeichnisVO, BGBl 570, 2003	Aufzeichnungspflichten für nicht-gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle nach Abfallart, Herkunft, Menge und Verbleib	<i>Die Aufzeichnungspflicht für Abfälle wird mit Lieferscheinen und Rechnungen der Entsorger dokumentiert, die für mindestens sieben Jahre im Gemeindeamt aufbewahrt werden.</i>	<i>Bürgermeister</i>
6	§ 18 (1) AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003	Begleitscheinpflicht für die Übergabe von gefährlichen Abfällen an den Entsorger (beinhaltet auch Altöle – keine Mengenschwelle!)	<i>Die im ASZ gesammelten Problemstoffe werden als gefährlicher Abfall mittels Begleitschein für jede Abfallart dem dafür befugten Entsorger übergeben. Eine Kopie bleibt im ASZ, das vom Entsorger zurückgesandte Blatt wird von Herrn Hagen auf Übereinstimmung mit der Kopie überprüft. Beide Blätter werden im Gemeindeamt für mindestens sieben Jahr aufbewahrt. Die in den sonstigen Einrichtungen der Gemeinde anfallenden Problemstoffe werden beim ASZ abgeben und vom ASZ mittels Begleitschein entsorgt..</i>	<i>Bürgermeister</i>

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Gemeinde Wörth als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF –Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
7	§ 20 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Meldepflichten der Abfallerzeuger für gefährliche Abfälle und Altöle (mindestens 200 Liter Jahresmenge) an den Landeshauptmann - weitere Meldungen bei Änderung von Firmendaten / Einstellung der Tätigkeit	<i>Abfallerzeugermeldung der Gemeinde: keine, da nur Problemstoffe anfallen</i>	Bürgermeister
8	Weitere Bestimmungen des AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Ermitteln Sie weitere für die gemeindeeigene Einrichtung geltenden Bestimmungen des AWG 2002 und beschreiben Sie die daraus resultierenden Verpflichtungen	<i>Derzeit keine weiteren Verpflichtungen relevant.</i>	Bürgermeister
9	Verpackungsverordnung BGBl. Nr. 648 / 1996 idgF	Erfüllung der Verpackungsverordnung als Letztverbraucher: „In der gemeindeeigene Einrichtung anfallende Verpackungen sind getrennt zu sammeln und in die vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen“	<i>Von den Lieferanten wird die Angabe der ARA-Lizenznummer auf den Rechnungen verlangt. In allen gemeindeeigenen Einrichtungen anfallende Verpackungen werden getrennt gesammelt und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme eingebracht. Es besteht Trennpflicht für Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, Glas, Holz, Metallen, Kunststoffen, Materialverbunde, Keramik, textilen Faserstoffen, sonstigen Packstoffen.</i>	Bürgermeister
10	Bioabfallverordnung, BGBl. Nr. 68/1992 idgF	Getrennte Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen	<i>Alle in den gemeindeeigenen Einrichtungen anfallenden biogene Abfälle werden getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt.</i>	Bürgermeister
11	Lampenverordnung BGBl. Nr. 144/1992 idgF Tritt mit 12.8.05 außer Kraft - außer § 4	Entsorgung von Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) mittels Begleitschein als gefährlicher Abfall – (Haushaltsmengen – ASZ/PROSA) bzw. Rückgabe an Inverkehrbringer Die alten Pfadbeträge werden ausgefolgt.	<i>Es fallen nur Kleinmengen an, die laut EAG-VO (Haushaltsmengen) am ASZ abgegeben werden.</i>	Bürgermeister
12	Batterieverordnung BGBl. Nr. 514/1990 idgF	Entsorgung von Batterien mittels Begleitschein (gefährlicher Abfall – unentgeltlich) – (Haushaltsmengen – PROSA) bzw. Rückgabe an Inverkehrbringer	<i>Batterien (Knopfzellen, Trockenbatterien) werden in allen Einrichtungen der Gemeinde Wörth getrennt gesammelt und im ASZ abgegeben.</i>	Bürgermeister
13	Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991 idgF	Getrennte Sammlung von verwertbaren Baurestmassen bei Überschreiten der Mengenschwellen – Aufzeichnungen durch den Auftraggeber	<i>Dieser Forderung wird nachgekommen, wenn durch die Gemeinde Wörth Bauvorhaben ausgeführt werden. Bei Überschreiten der Mengenschwellen wird der Auftragnehmer schon bei der Ausschreibung zur Aufzeichnung über die Trennung und Verwertung der Baurestmassen verpflichtet.</i>	Bürgermeister

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Gemeinde Wörth als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF –Stand August 2005				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
14	Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO BGBl. 121/2005 idgF?	Getrennte Sammlung aller Elektro- und Elektronikaltgeräte die einer in Anhang 1 der EAG-VO genannten Gerätekategorie zugeordnet werden können. Kostenlose Entsorgung dieser Elektro- und Elektronikaltgeräte über das Altstoffsammelzentrum, wenn diese Geräte aufgrund ihrer Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (§ 3 Abs. 7 und Abs. 8). Entsorgung von gewerblichen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach den Vorgaben des § 10 EAG-VO über die Gerätehersteller	<i>In den Einrichtungen der Gemeinde Wörth fallen lediglich Elektro- und Elektronikaltgeräte an, die nach Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Somit werden diese beim ASZ abgegeben und von dort über einen von der Koordinierungsstelle beauftragten befugten Abfallsammler entsorgt.</i>	<i>Bürgermeister</i>
15	Weitere Durchführungsverordnungen zum AWG:	Ermitteln Sie weitere für Ihre Einrichtung geltende VO zum AWG und beschreiben Sie die Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung ermitteln 	<i>Derzeit keine weiteren Verpflichtungen relevant</i>	<i>Bürgermeister</i>
16	EU-Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, EG Nr. 1774/2002	Die Verfütterung von Küchen- und Speisenabfällen an Mastschweine ist seit dem 1. Mai 2004 verboten. Ausnahmegenehmigungen gibt es nur, wenn das Abkochen der Speisereste in einem zugelassenen, gesonderten Betrieb erfolgt. (Max. bis 2006). Das heißt Abkochen und Verfütterung am selben Betriebsstandort ist nicht mehr erlaubt	<i>Nicht relevant</i>	<i>Bürgermeister</i>
17	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – STAWG 2004	Ermitteln Sie für die gemeindeeigene Einrichtung geltenden Bestimmungen des STAWG 2004 und beschreiben Sie die daraus resultierenden Verpflichtungen	<i>Derzeit keine bekannt</i>	
18	Abfallrelevante Genehmigungsbescheide	Ermitteln Sie die abfallrelevanten Genehmigungsbescheide der gemeindeeigenen Einrichtung und beschreiben Sie die Verpflichtungen	<i>Keine vorhanden</i>	<i>Bürgermeister</i>
19	Weitere, abfallrelevante Bestimmungen	Ermitteln und beschreiben Sie weitere für die gemeindeeigene Einrichtung geltenden abfallrelevanten Bestimmungen	<i>Derzeit keine bekannt</i>	